

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 33/11 B

L 13 SB 257/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 46 SB 1170/10 WA (SG Berlin)

.....,
Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 10. März 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 10.3.2011 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Unzulässigkeit einer Restitutionsklage des Klägers betreffend das Verfahren S 46 SB 3365/07 (Sozialgericht Berlin) bestätigt und festgestellt, dass der Kläger in dem LSG-Verfahren L 13 SB 303/08 die Berufung zurückgenommen hat.
- 2 Mit einem an das LSG gerichteten, persönlich verfassten Schreiben vom 30.3.2011 hat der Kläger ua dem LSG Falschbeurkundung und gesetzwidriges Verhalten vorgeworfen. Dieses Schreiben hat er am 30.3.2011 beim Sozialgericht Berlin persönlich abgegeben. Das Schreiben ist von dort an das LSG weitergeleitet worden. Der Vorsitzende des 13. Senats des LSG hat die Eingabe des Klägers unter dem 21.4.2011 mit dem Bemerkten, es handle sich seines Erachtens um eine Nichtzulassungsbeschwerde, dem Bundessozialgericht (BSG) vorgelegt (Eingang 29.4.2011). Auf das Hinweisschreiben des Berichterstatters des erkennenden Senats vom 3.5.2011 hat der Kläger nicht geantwortet.
- 3 Es kann dahinstehen, ob der Kläger mit seinem og Schreiben - als einzig denkbare Rechtsmittel - inhaltlich eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 10.3.2011 eingelegt hat (§ 160a SGG). Soweit man dies zu seinen Gunsten unterstellt, ist die Beschwerde unzulässig (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Gemäß § 73 Abs 4 SGG muss die Nichtzulassungsbeschwerde durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden. Hierüber ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Urteils des LSG zutreffend informiert worden. An einer entsprechenden Vertretung des Klägers fehlt es. Der Kläger gehört auch selbst nicht zu den vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten, die sich selbst vertreten können (vgl § 73 Abs 4 Satz 5 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

